

Gemeindekieswerk

Kieswerkstrasse 1
6275 Ballwil

Telefon 079 658 07 70
kieswerk@ballwil.ch
www.ballwil.ch



Deklaration und Anmeldung für Aushubanlieferungen

In der Aushubannahmestelle des Gemeindekieswerkes Ballwil darf nur unverschmutztes Aushubmaterial im Sinne von Art. 3 Abs. 7 der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA) eingelagert werden. Das Material darf somit keine Fremdstoffe wie Siedlungs-, Grün- oder Bauabfälle (z.B. Holz, Mauerreste) enthalten.

Die Deklaration ist für jede Baustelle (auch bei Kleinmengen) vor der ersten Aushubanlieferung dem Kieswerk Ballwil abzugeben oder einzureichen (kieswerk@ballwil.ch). Liegt die Deklaration nicht vor, kann die Annahme verweigert werden.

Bezeichnung der Baustelle _____

Strasse / Parzellen-Nr(n). _____

Ort _____

Zeitraum der Anlieferung von _____ bis _____

Anlieferungsmenge Total ca. _____ m³

Materialart felsig erdig schlammig kiesig

- Ist die Fläche oder eine Teilfläche des Aushubes im kantonalen Kataster der belasteten Standorte (KbS) eingetragen? Ja Nein
- Stammt der Aushub aus dem Bereich einer ehemaligen Grube, Aufschüttung oder Deponie, die etwas anderes als unverschmutzter Aushub enthalten kann? Ja Nein
- Stammt der Aushub aus einer Fläche, die früher bereits überbaut war oder als Lager- / Abstellplatz usw. diente, d.h. keine unangetastete grüne Wiese mehr ist? Ja Nein
- Könnten andere Ursachen, beispielsweise die unmittelbare Nähe zu einem Bahntrasse oder einer Autobahn, zu einer Belastung geführt haben? Ja Nein

Müssen eine oder mehrere dieser Fragen mit Ja beantwortet werden, so ist vor der Anlieferung von einem anerkannten Labor nachzuweisen, dass das Aushubmaterial die Qualitätsanforderungen einhält.

Wird während den Aushubarbeiten festgestellt, dass das Aushubmaterial Fremdstoffe aufweist, verfärbt ist, nach Fremdstoffen riecht oder sonstige Anzeichen für Verunreinigungen aufweist, so sind die Abtransporte umgehend zu stoppen und die Aushubannahmestelle sowie die zuständige Behörde zu informieren.

Mit der Unterschrift bestätigen die Verantwortlichen, dass nur unverschmutztes Aushubmaterial im Sinne von Art. 3 Abs. 7 der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA) angeliefert wird. Durch nicht zulässige Anlieferungen verursachte Kosten, insbesondere Kosten für die fachgerechte Entsorgung solcher Materialien und alle damit verbundenen Aufwendungen, werden in Rechnung gestellt.

	Bauherr / Bauleitung	Anlieferer / Transporteur
Firma	_____	_____
PLZ Ort	_____	_____
Telefon	_____	_____
Verantwortliche Person	_____	_____
Datum / Unterschrift	_____	_____